

Teil 1 - In aller Kürze



Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.



EU



Änderung: [Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008](#) »CLP-Verordnung«
vom 19. Juli 2016

Änderung erfolgte durch [Verordnung \(EU\) 2016/1179](#).
Die Änderung betreffen

- Tabelle [3.1](#) in [Anhang IV](#) Teil 3 »Liste der Sicherheitshinweise« zu bestimmten Einträgen. Streichungen, Änderungen, Neuaufnahmen
- Tabelle [3.2](#) des Anhangs IV wird gestrichen.



Die Änderungen gelten ab dem 1. März 2018 und müssen dann in den Sicherheitsdatenblättern berücksichtigt sein.



Beachten Sie die Änderungen für die Stoffe, für die Sie selbst Sicherheitsdatenblätter erstellen (müssen).



Achten Sie, wenn Sie die Aktualisierung Ihrer Sicherheitsdatenblätter nach diesem Zeitpunkt vornehmen, dass Ihre Lieferanten die Änderungen eingearbeitet haben, sofern diese für die von Ihnen verwendeten Stoffe zutreffend sind.



Bund



Änderung: [AbfVerbrG](#) »Abfallverbringungsgesetz«
vom 18.7.2016




Änderung: [BImSchG](#) »Bundes-Immissionsschutzgesetz«
vom 26.7.2016



Änderung: [TEHG](#) »Treibhausemissionshandelsgesetz«
vom 18.7.2016




Änderung: [BEMFV](#) »Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder«
vom 18.7.2016


 Änderung: [EEG](#) »Erneuerbare Energien Gesetz«
vom 26.7.2016


Der § 6 wird von »Anlagenregister« umbenannt zu »Erfassung des Ausbaus der erneuerbaren Energien« und richtet sich an die Bundes-Netzagentur.


Ferner gab es unter anderem Änderungen an den §§ 19 »Förderanspruch für Strom« und 20 »Wechsel zwischen Veräußerungsformen«.


 Änderung: [EnWG](#) »Energiewirtschaftsgesetz«
vom 26.7.2016

 Änderung: [KWKG](#) »Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz«
vom 18.7.2016


 Änderung: [AnlRegV](#) »Anlagenregisterverordnung«
vom 26.7.2016

 Änderung: [EltSV](#) »Elektrizitätssicherungsverordnung«
vom 26.7.2016


 Änderung: [StromNEV](#) »Stromnetzentgeltverordnung«
vom 26.7.2016

 Änderung: [StromNZV](#) »Stromnetzzugangsverordnung«
vom 26.7.2016


 Änderung: [ChemG](#) »Chemikaliengesetz«
vom 18.7.2016


 Änderung: [GÜG](#) »Grundstoffüberwachungsgesetz«
vom 18.7.2016


 Änderung: [GGBefG](#) »Gefahrgutbeförderungsgesetz«
vom 26.7.2016


 Änderung: [GGVSEB](#) »Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt«
vom 26.7.2016


 Änderung: [GGVSee](#) »Gefahrgutverordnung See«
vom 26.7.2016

 Änderung: [RSEB](#)-Durchführungsrichtlinie vom 27.6.2016 veröffentlicht am 30.7.2016


 Neu: [TRGS 504](#) »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub« vom 14.6.2016, veröffentlicht am 29.7.2016


 Berichtigung: [TRGS 725](#) »Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahme« vom 7.7.2016, veröffentlicht am 29.7.2016


 Berichtigung: [TRGS 727](#) »Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen« vom 7.7.2016, veröffentlicht am 29.7.2016

 Änderung: [TRGS 910](#) »Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen« vom 11.4.2016, veröffentlicht am 29.7.2016

Die Änderung betrifft die Neufassung der Anlage 12 »Festlegung der Bedingungen für besonders ausgerüstete Fahrzeuge/Wagen und Container/Großcontainer nach Abschnitt 7.3.3 Sondervorschrift VC 3 zum Transport erwärmter flüssiger und fester Stoffe der UN-Nummern 3257 und 3258 ADR/RID«

 Nehmen Sie die Rechtsvorschrift neu in Ihr Rechtsverzeichnis auf und stufen Sie sie als zutreffend ein. Auch wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Mitarbeiter A- bzw. E-Staub nicht ausgesetzt sind, so muss der Sachverhalt dennoch in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert werden.

 Die Betreiberpflichten finden Sie im Teil 2 des Infobriefs.

 Bitte beachten Sie, dass für die Technische Regel bereits eine Korrektur angekündigt, diese jedoch noch nicht veröffentlicht ist. Den [Entwurf](#) dazu können Sie bei der BAuA einsehen.


Die beiden im Mai veröffentlichten neuen bzw. neu gefassten Technischen Regeln wurden nun an der ein oder anderen Stelle berichtigt. Verwenden Sie für Ihre Bearbeitung diese berichtigte Version


Die Änderungen beziehen sich auf


- In Anlage 1 Tabelle 1 wird ein Eintrag »1,2-Dichlorethan« mit Akzeptanzkonzentration 0,8mg/m³ (0,2ppm) und Toleranzkonzentration 4mg/m³ (1ppm) ergänzt.
- Anlage 1 wird neugefasst eingefügt. Sie enthält
 - Tabelle 1: Liste der stoffspezifischen Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen


- Tabelle 2: Liste der stoffspezifischen Äquivalenzwerte in biologischem Material zu Akzeptanz- und Toleranzkonzentrationen

Sie können die [Änderungen im Einzelnen](#) bei der BAuA nachlesen.

 Bitte beachten Sie, dass für die Technische Regel bereits eine Korrektur angekündigt, diese jedoch noch nicht veröffentlicht ist. Den [Entwurf](#) dazu können Sie bei der BAuA einsehen.


 Änderung: [SprengG](#) »Sprengstoffgesetz«
vom 18.7.2016


 Änderung: [SGB VII](#) »Sozialgesetzbuch VII«
vom 26.7.2016

 Änderung: [BNatSchG](#) »Bundesnaturschutzgesetz«
vom 4.8.2016

 Änderung: [USchadG](#) »Umweltschadensgesetz«
vom 4.8.2016

 Änderung: [UStatG](#) »Umweltstatistikgesetz«
vom 26.7.2016

 Änderung: [WHG](#) »Wasserhaushaltsgesetz«
vom 4.8.2016














 Änderung: [WRMG](#) »Wasch- und Reinigungsmittelgesetz«
vom 18.7.2016

 Änderung: [GrwV](#) »Grundwasserverordnung«
vom 4.8.2016

 Änderung: [TrinkwV](#) »Trinkwasserverordnung«
vom 18.7.2016

 Änderung: [AMG](#) »Arzneimittelgesetz«
vom 18.7.2016

Die Änderungen beziehen sich zum Teil auf die Beschreibungen der zu erhebenden Aspekte.

-  Änderung: [AO](#) »Abgabenordnung«
vom 26.7.2016
-  Änderung: [AtG](#) »Atomgesetz«
vom 26.7.2016
-  Änderung: [AÜG](#) »Arbeitnehmerüberlassungsgesetz«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [BBergG](#) »Bundesberggesetz«
vom 4.8.2016
-  Änderung: [GewO](#) »Gewerbeordnung«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [IfSG](#) »Infektionsschutzgesetz«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [LFGB](#) »Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände-
und Futtermittelgesetzbuch«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [MPG](#) »Medizinproduktegesetz«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [OWiG](#) »Gesetz über Ordnungswidrigkeiten«
vom 18.7.2016
-  Änderung: [StGB](#) »Strafgesetzbuch«
vom 26.7.2016
-  Änderung: [TKG](#) »Telekommunikationsgesetz«
vom 26.7.2016
-  Änderung: [StrlSchV](#) »Strahlenschutzverordnung«
vom 26.7.2016
-  Änderung: [UStG](#) »Umsatzsteuergesetz«
vom 19.7.2016



Bayern (Bay)



Änderung: [BayImSchG Bay](#) »Bayerisches Immissions-
schutzgesetz«
vom 2.8.2016



Bremen (Br)



Änderung: [BrSchG SH](#) »Brandschutzgesetz Schleswig-
Holstein«
vom 6.7.2016



Sachsen (Sachs)



Änderung: [SächsWG Sachs](#) »Sächsisches Wassergesetz«
vom 8.7.2016

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber



Bund



Neu: [TRGS 504](#) »Tätigkeiten mit Exposition gegenüber A- und E-Staub« vom 14.6.2016, veröffentlicht am 29.7.2016

1 Anwendungsbereich

(1) Diese TRGS gilt zum Schutz von Beschäftigten und anderer Personen bei Tätigkeiten, bei denen eine Exposition gegenüber einatembarem (E-Fraktion) und alveolengängigem (A-Fraktion) Staub auftreten kann [...].

(2) Diese TRGS ist anzuwenden für den Gültigkeitsbereich des Allgemeinen Staubgrenzwertes (E- und A-Fraktion). Dieser soll die Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane infolge einer allgemeinen Staubwirkung verhindern. Er ist als Arbeitsplatzgrenzwert (AGW) anzuwenden für schwerlösliche bzw. unlösliche Stäube, die nicht anderweitig reguliert sind (siehe auch TRGS 900 »Arbeitsplatzgrenzwerte«).

(3) Der Arbeitgeber hat aufgrund der Absenkung des Allgemeinen Staubgrenzwertes (A-Fraktion) die im Betrieb vorliegende Gefährdungsbeurteilung für staubbelastende Tätigkeiten und Verfahren zu prüfen. Wird der neue Grenzwert bereits eingehalten, besteht diesbezüglich kein Handlungsbedarf zur Festlegung und Umsetzung weiterer Schutzmaßnahmen.

(4) Der Allgemeine Staubgrenzwert gilt nicht als gesundheitsbasierter Grenzwert für Stäube mit spezifischer Toxizität, z.B. Stäube mit erbgutverändernden, krebserzeugenden (Kategorie 1A, 1B), fibrogenen oder sensibilisierenden Wirkungen. Enthalten Stäube derartige Stoffe, haben diese ein höheres Gefährdungspotenzial, und somit kann bei Einhaltung der AGW beider Staubfraktionen eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden.

(5) Stoffbezogene Grenzwerte bzw. Beurteilungsmaßstäbe gemäß TRGS 900 und 910 sowie stoff- oder tätigkeitsbezogene TRGS mit spezifischen Bestimmungen zu Stäuben oder Inhaltsstoffen sind vorrangig zu beachten.

(6) Unabhängig von den vorgenannten Festlegungen ist der Allgemeine Staubgrenzwert als Obergrenze zu beachten.

(7) Der Allgemeine Staubgrenzwert gilt nicht für lösliche Stoffe, Lackaerosole 1 und grobdisperse Partikelfraktionen 2.



Übernehmen sie die nebenstehenden Paragraphen in Ihr Rechtsverzeichnis - sofern zutreffend - und stellen Sie sicher, dass Sie den Anforderungen nachkommen.



Die TRGS enthält eine Reihe von Ausführungen zu den Betreiberpflichten, die Sie in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt und/oder im Betrieb umgesetzt haben müssen. Beachten Sie bitte auch diese.



Bitte beachten Sie, dass für die Technische Regel bereits eine Korrektur angekündigt, diese jedoch noch nicht veröffentlicht ist. Den [Entwurf](#) dazu können Sie bei der BAuA einsehen.

(8) Der Allgemeine Staubgrenzwert findet keine Anwendung für untertägige Arbeitsplätze im Geltungsbereich der Gesundheitsschutzbergverordnung (GesBergV), die einem überwachten und dokumentierten dosisbasierten Schutzkonzept unterliegen, soweit damit ein gleichwertiger Gesundheitsschutz erreicht wird.

(9) Diese TRGS erläutert außerdem die in der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte" enthaltenen Vorgaben zum Vorgehen bei Überschreitung des AGW für die alveolengängige Fraktion während des bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Übergangszeitraumes.

HINWEIS

Paragrafen mit materiellen Anforderungen und Anleitungen zum Betrieb wurden nicht übernommen (da diese umgesetzt und/oder Bestandteil der Gefährdungsbeurteilungen und/oder Betriebsanweisungen sein müssen).

3 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

3.2 Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten

(1) Zur Ermittlung der staubbelasteten Arbeitsbereiche und Tätigkeiten sind Arbeitsabläufe, Verfahren, Arbeits- und Umgebungsbedingungen, Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten zu berücksichtigen. [...]

(2) Entstehen bei Tätigkeiten mit Materialien einatembare oder alveolengängige Stäube, ist dies im Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV zu berücksichtigen und gegebenenfalls in dieses aufzunehmen.

3.3.2 Beurteilung der Expositionshöhe

(1) Der Arbeitgeber hat die ermittelte Expositionshöhe gemäß TRGS 402 im Hinblick auf eine Gefährdung der Beschäftigten und die Wirksamkeit der vorhandenen Schutzmaßnahmen zu beurteilen und zu dokumentieren. [...]

3.4 Festlegung von Schutzmaßnahmen

3.4.1 Allgemeines

Der Arbeitgeber hat die Schutzmaßnahmen abhängig von den Ergebnissen der Informationsermittlung und der ermittelten Expositionshöhe festzulegen. [...]

3.5 Überprüfung der Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen

Technische, organisatorische und persönliche Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Die Wirksamkeit von technischen Schutzmaßnahmen ist regelmäßig (mindestens einmal jährlich) zu überprüfen.

3.6 Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung einschließlich des Schutzmaßnahmenkonzeptes ist zu dokumentieren.

4 Schutzmaßnahmen

[...]

4.1 Grundlegende Schutzmaßnahmen

(1) Vor der Aufnahme von Tätigkeiten hat der Arbeitgeber gemäß TRGS 600 "Substitution" in Verbindung mit § 7 Absatz 3 GefStoffV zu prüfen, ob durch Änderung des Arbeitsverfahrens oder der Art der Einsatzstoffe das Auftreten von Staub verhindert werden kann.

(2) Ist keine Substitution möglich, so hat der Arbeitgeber vor der Aufnahme von Tätigkeiten Maßnahmen festzulegen, mit denen das Auftreten von Staub so weit wie möglich vermindert werden kann.

4.1.2 Technische Schutzmaßnahmen


(1) Lässt sich die Entstehung von Stäuben nicht vermeiden, sind vorrangig technische Schutzmaßnahmen anzuwenden. [...]

4.1.3 Organisatorische Schutzmaßnahmen

(1) Arbeitsplätze sind regelmäßig zu reinigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind konkrete Reinigungsintervalle festzulegen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, welche Arbeitsräume, Verkehrswege, Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte mit zu betrachten sind. [...]

(3) Der Arbeitgeber stellt sicher, dass Arbeitsräume mit hoher Staubbelastung nur für Beschäftigte zugänglich sind, die dort Tätigkeiten auszuführen haben.

(4) Für staubintensive Tätigkeiten sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Dauer der Exposition so weit wie möglich zu verkürzen.

 In Kapitel 3.4.2 wird beschrieben, dass und wann Sie von einer Übergangsregelung bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwerts für die alveolengängige Fraktion Gebrauch machen können. Diese Übergangsregelung gilt bis zum 31. Dezember 2018.

In den nachfolgenden Kapiteln werden konkrete Vorschläge zu den jeweiligen Schutzmaßnahmen gemacht. Beachten Sie diese bitte angemessen.

- (5) Der Arbeitgeber hat darauf zu achten, dass Arbeitsmittel (Geräte, Maschinen, Anlagen) im Hinblick auf die Staubvermeidung in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Betriebszustand gehalten und verwendet werden.
- (6) Bei Verwendung von Maschinen mit geschlossenen Fahrerkabinen, die mit einem Filter zur Reinigung der Außenluft ausgestattet sind (dies ist in der Regel bei klimatisierten Kabinen der Fall), sind die Türen und Fenster während des Betriebes geschlossen zu halten.
- (7) Der Arbeitgeber hat für Tätigkeiten mit staubenden Materialien unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisung zu erstellen.
- (8) Besteht eine Gefährdung durch verunreinigte Arbeitskleidung, hat der Arbeitgeber eine getrennte Aufbewahrungsmöglichkeit für Arbeits- und Straßenkleidung vorzusehen. Der Arbeitgeber hat verschmutzte Arbeitskleidung regelmäßig reinigen zu lassen. Alternativ kann Einwegschutzkleidung verwendet werden.
- (9) Das Abblasen der Kleidung ist nur in geeigneten Einrichtungen wie z.B. speziellen Luftduschkabinen zulässig. Dabei ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob geeigneter Atemschutz zur Verfügung gestellt und getragen werden muss. Alternativ ist das Absaugen verstaubter Kleidung mit geeigneten Absaugeinrichtungen zulässig.
- (10) Für die Beschäftigten sind vom Arbeitgeber Waschräume zur Verfügung zu stellen. Bei nicht stationären Arbeitsplätzen sind Waschgelegenheiten ausreichend (siehe TRGS 559 Mineralischer Staub).
- (11) Der Arbeitgeber hat die staubexponierten Beschäftigten anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen sowie über die Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen.
- (12) Die Unterweisung ist vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogen durchzuführen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind vom Arbeitgeber zu dokumentieren und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

4.1.4 Persönliche Schutzmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat die gemäß dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und nach Maßgabe der GefStoffV notwendige persönliche Schutzausrüstung (z.B. Atemschutzgeräte, Schutzbrillen, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung) zur Verfügung zu stellen und deren Pflege und Wartung sicher zu stellen. Dabei ist die PSA-Benutzungsverordnung zu beachten.

(2) Die Beschäftigten sind verpflichtet, diese persönliche Schutzausrüstung nach den Vorgaben der Betriebsanweisung und der Unterweisung zu tragen. [...]

6 Arbeitsmedizinische Prävention

6.1 Beteiligung des Betriebsarztes an der Gefährdungsbeurteilung

(1) Aufgrund der besonderen Gefährdungssituation bei Tätigkeiten mit A- bzw. E-Staub ist die Beteiligung eines Arbeitsmediziners/einer Arbeitsmedizinerin an der Gefährdungsbeurteilung erforderlich.

(2) Vorrangig ist der mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragte Arzt zu beteiligen. Die Beteiligung des Arbeitsmediziners kann je nach den Gegebenheiten unterschiedlich ausgeprägt sein und reicht von kurzen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen bis zum Erstellen der Gefährdungsbeurteilung im Auftrag des Arbeitgebers. Die Verpflichtungen des Arbeitgebers bleiben unberührt.

(3) Der Arbeitgeber hat bei der Gefährdungsbeurteilung die Erkenntnisse aus der arbeitsmedizinischen Vorsorge sowie allgemein zugängliche, veröffentlichte Informationen hierzu zu berücksichtigen. [...]

6.2 Allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung

(1) Bei Tätigkeiten mit A- bzw. E-Staub hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erhalten. Die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung erfolgt auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung. Sie hat hauptsächlich die Erläuterung der möglichen gesundheitlichen Folgen (der Einwirkung von A- bzw. E-Stäuben und deren Vermeidung) sowie die Information über die Ansprüche der Beschäftigten auf arbeitsmedizinische Vorsorge in einer für den Laien verständlichen Beschreibung zum Inhalt. Die Beschäftigten erhalten außerdem Informationen darüber, wie sie selbst dem Entstehen oder Verschlimmern von Gesundheitsschäden, entgegenwirken können.

Kapitel 4.2 beschreibt tätigkeitsbezogene Schutzmaßnahmen. Da dies alles materielle Anforderungen sind, sind sie hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese dennoch bei der Gefährdungsbeurteilung.

(2) Die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung kann im Rahmen der Unterweisung erfolgen. Sie wird in der Regel in einer Gruppe durchgeführt und ist damit zu unterscheiden von der individuellen Beratung, die Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist.

(3) Die allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung ist immer dann unter Beteiligung des Arztes durchzuführen, der auch mit der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge beauftragt ist, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen erforderlich ist. Die Beteiligung eines Arbeitsmediziners ist insbesondere bei Nichteinhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) erforderlich. Unter Beteiligung des Arbeitsmediziners ist nicht zwingend zu verstehen, dass er oder sie die Beratung persönlich vornimmt. Das Beteiligungsgebot kann z.B. erfüllt werden durch Schulung von Führungskräften oder durch Mitwirkung bei der Erstellung geeigneter Unterweisungsmaterialien. [...]

6.3 Arbeitsmedizinische Vorsorge

(1) Arbeitsmedizinische Vorsorge richtet sich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR). [...]

Teil 3 - Zusatzinformationen

National Emission Ceilings (NEC) für 5 Schadstoffe

Am 30. Juni 2016 konnten Vertreter des Ministerrates und des Europäischen Parlaments in Trilogverhandlungen eine Einigung über die Revision der NEC-Richtlinie erzielen. Bei fünf Luftschadstoffen müssen die EU-Staaten ihre Emissionen künftig deutlich reduzieren.

Betroffen sind die Luftschadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffoxide (NO_x), flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM). Feinstaub war bislang nicht Teil der NEC-Richtlinie und wird zudem nun erstmals in der Größenordnung 2,5 Mikrometer reguliert (bislang 10 Mikrometer).

Die Emissionsgrenzen von 2020-2029 entsprechen den bereits im Göteborg-Protokoll eingegangenen Verpflichtungen. Neu sind daher insbesondere die strenger Reduktionsverpflichtungen ab 2030.

Für Deutschland bedeutet dies ab 2030 folgende prozentuale Minderungsziele gegenüber 2005:

- SO₂: 58 %
- NO_x: 65 %
- NMVOC: 28 %
- NH₃: 29 %
- PM_{2,5}: 43 %

Rat und Parlament müssen die Triologeeinigung noch formell bestätigen. Dies wird voraussichtlich im Herbst erfolgen. Der [Kompromisstext der neuen NEC-Richtlinie](#) liegt bislang nur auf Englisch vor.



Änderung der TA Lärm

Im letzten Infobrief hatten wir Sie über die geplante Änderung der TA Lärm informiert. Nun liegt uns die [Stellungnahme des DIHK](#) zu diesem [Entwurf](#) vor.

Da die NEC-Richtlinie (lediglich) einen zielorientierten Rahmen für quellenbezogene Minderungsmaßnahmen darstellt, sind Unternehmen i.d.R. allerdings nur indirekt von ihr betroffen. Die Betroffenheit ergibt sich beispielsweise über die Berücksichtigung der Minderungsziele bei neuen BVT-Schlussfolgerungen oder nationalen Regelungen wie der TA Luft. *Quelle: DIHK [gekürzt].*

Zusammengefasst kommentiert der DIHK wie folgt:

»Damit die Einführung dieser Gebietskategorie die Entwicklung von Gewerbebetrieben ermöglicht und Industrie nicht durch heranrückende Wohnbebauung verdrängt, hält der DIHK folgende Änderungen in der TA Lärm für notwendig:

- Die Immissionsrichtwerte in urbanen Gebieten auf die Werte in Gewerbegebieten (tags 65 dB(A)/nachts 50 dB(A)), zumindest jedoch auf die der Verkehrslärmschutzverordnung (64 dB(A) am Tage) erhöhen.
- Den maßgeblichen Immissionsort (2.3 und A1.3) alternativ auch in Innenräumen ermitteln, um so auch passive Schallschutzmaßnahmen anzuerkennen.
- Beurteilungszeiten (6.4) und seltene Ereignisse (6.3 und 7.2) flexibler gestalten.
- Den Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (6.5) nicht in urbanen Gebieten anwenden.
- Die Berücksichtigung von Verkehrsgereuschen (7.4) der Verkehrslärmschutzverordnung angleichen.
- Weitere Verordnungen und Regelwerke (16. BImSchV, DIN 18005) anpassen.«

Änderung von Arbeitsschutzverordnungen

Die Bundesregierung hat am 17. August 2016 eine [Artikelverordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung, der Betriebssicherheitsverordnung und weiterer Arbeitsschutzverordnungen](#) beschlossen. Die Verordnung bedarf noch der Zustimmung des Bundesrates. Mit dem Inkrafttreten ist voraussichtlich im Dezember 2016 zu rechnen.

Die Verordnung besteht aus 3 Artikeln.

Mit **Artikel 1** erfolgt eine Änderung der Arbeitsschutzregelungen der Gefahrstoffverordnung. Diese Änderungen sind erforderlich, da die Richtlinie 2014/27/EG sowohl die Gefahrstoff-Richtlinie 98/24/EG als auch die Krebs-Richtlinie 2004/37/EG an das geänderte EU-System zur Einstufung und Kennzeichnung von Gefahrstoffen angepasst hat. Artikel 1 der beschlossenen Verordnung dient der Umsetzung dieser Richtlinie. Gleichzeitig wird der Bereich des Inverkehrbringens in der GefStoffV kompatibel zur CLP-Verordnung sowie zur EU-Biozid-Verordnung gestaltet.

Artikel 2 nimmt Änderungen in der 2015 neu gefassten Betriebssicherheitsverordnung vor. Dies betrifft im Verordnungsverfahren neu aufgenommene Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, bei denen sich in der Praxis Anpassungsbedarf gezeigt hat. Die Änderungen beeinflussen nicht das Schutzniveau, erleichtern jedoch das Vollzugshandeln und die Anwendung in der Praxis.

Artikel 3 enthält Folgeänderungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge und in der Baustellenverordnung, die sich aus der Anpassung der Gefahrstoffverordnung an das EU-Recht ergeben. *Quelle: BMAS*

Änderungen bei Zertifizierungen bei Arbeiten mit fluorierten Gasen

Ende 2015 wurden zwei Durchführungsverordnungen zur neuen F-Gase-Verordnung der EU 517/2014 veröffentlicht, in denen vor allem die erweiterten Zertifizierungspflichten des betreffenden Personals bzw. von Unternehmen geregelt werden, die bestimmte Tätigkeiten an Kälteanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen, Kühltransportern oder elektrischen Schaltanlagen durchführen.


Die sich aus den beiden Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 2015/66 und 2015/67 ergebenden Auswirkungen auf bestehende Zertifizierungen der Unternehmen wurden zwischen den Bundesländern und dem Bund diskutiert und einvernehmliche Auslegungen vereinbart. Diese Auslegungen wurden in einem bundesweit abgestimmten Musterschreiben zusammengefasst, das sich an potentiell betroffene Unternehmen richtet sowie an die für die Abnahme von Prüfungen und die Ausstellung von Zertifizierungen zuständigen Kammern und Innungen. Die baden-württembergische Ausfertigung des 3-seitigen Schreibens finden Sie [hier](#). *Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2016*

Beurteilungsmaßstab für Quarzstaub (A-Staub)

Der AGS hat einen Beurteilungsmaßstab zu Quarz (A-Staub) von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Überschreitungsfaktor 8) beschlossen ([Begründung](#) siehe BAuA).

Der Beurteilungsmaßstab ist bei der Gefährdungsbeurteilung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen und einzuhalten. Begründete Ausnahmen, in denen der Beurteilungsmaßstab derzeit nicht eingehalten werden kann, werden in der TRGS 559 »Mineralischer Staub« beschrieben.

Dabei soll die Begründung die Tätigkeiten, die getroffenen Schutzmaßnahmen und das erreichte Expositionsniveau enthalten. Die Betriebe, die entsprechende Ausnahmen in Anspruch nehmen wollen, haben ein Maßnahmenkonzept zu entwickeln, das beschreibt, wie in einem Zeitraum von 3 Jahren der Beurteilungsmaßstab eingehalten werden kann.

 Die TRGS 559 wird entsprechend überarbeitet.

Keimbelastung wassergemischter Kühlschmierstoffe

Mit Datum vom Juli 2016 wurde die [DGUV Information 209-051](#) zu Keimbelastung wassergemischter Kühlschmierstoffe neu herausgegeben.

Die DGUV Information behandelt folgende Themen:

- Gefährdungsbeurteilung
- Schutzmaßnahmen
- Wartung und Pflege
- Betriebsanweisung und Unterweisung
- arbeitsmedizinische Vorsorge

Hilfestellung zur TRGS 510 »Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern«

Die TRGS 510 thematisiert die Rahmenbedingungen bei der Lagerung von Gefahrstoffen, bezogen auf die unterschiedlichen gefährlichen Eigenschaften der Stoffe und Gemische. Sie enthält u. a. zwei Tabellen, die einen Überblick geben sollen, aber aufgrund ihrer Informationsdichte eher unübersichtlich sind. Eine Handlungsanleitung zum Umgang mit diesen Tabellen bzw. mit der TRGS 510 finden Sie in einem [IHK-Info-Blatt](#).

Es kann zur Beurteilung bestehender Gefahrstofflager als auch für die Planung neuer Läger von Nutzen sein.
Quelle: Umweltschutznachrichten IHK Reutlingen 7/2016

Lagerung von Li-Ionen-Batterien

Für Lithium-Ionen Batterien gibt es derzeit keine öffentlich-rechtlichen Vorgaben, die den Umgang und die Lagerung regeln. Aus diesem Grund hat der Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) ein entsprechendes [Infoblatt](#) herausgegeben. Die Publikation liefert Hinweise zur Schadenverhütung in der Produktion und Lagerhaltung von Lithium-Ionen-Batterien.

Lithium-Ionen-Batterien finden in unserem Alltag millionenfach Verwendung. Mobiltelefone, Notebooks oder Elektrowerkzeuge sind mit wieder aufladbaren Lithium-Ionen-Akkus ausgerüstet. Der Vorteil eines hohen Wirkungsgrades und geringer Selbstentladung muss aber durch ein entsprechend größeres Brandrisiko »erkauft« werden. So besteht technisch bedingt die Gefahr einer Selbstentzündung oder einer ungewöhnlich raschen Ausbreitung heftiger Brände.

Doch das Risiko ist durchaus beherrschbar. Tests haben gezeigt, dass Brände mit Wasser gelöscht werden können. Und bei sachgemäßem Umgang können Batterien mit Lithium-Ionen-Technologie sogar als vergleichsweise sicher angesehen werden. Es existieren aber derzeit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die beispielsweise die Lagerung und Bereitstellung regeln. Verantwortliche müssen sich also größtenteils selbst mit dem nötigen Hintergrundwissen versorgen.

Als gute Hilfestellung kann deshalb ein [Merkblatt](#) dienen, das eine Projektgruppe des GDV (Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) erarbeitet und fortgeschrieben hat. Es enthält neben grundsätzlichen Informationen auch gesammelte Erkenntnisse aus Brandversuchen. Im Fokus stehen Gefahrenhinweise und Schadenverhütungsmaßnahmen, wie allgemeine und spezifische Sicherheitsregeln oder Vorgaben bei der Bereitstellung in Produktionsbereichen. *Quelle:* [WEKA](#)



Das Arbeitsschutzgesetz ist 20 Jahre alt

Am 21. August wurde das Arbeitsschutzgesetz 20 Jahre alt. [...] Das Arbeitsschutzgesetz schuf erstmals ein einheitliches Arbeitsschutzrecht, das für nahezu alle Tätigkeitsbereiche und Beschäftigten in Deutschland gilt. Unter anderem verpflichtete das Gesetz Arbeitgeber dazu, die Gefährdungen in ihrem Betrieb zu beurteilen, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und in einer Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren. *Quelle:* [DGUV](#)

Man kann also nicht wirklich sagen, dass die Forderung nach einer Gefährdungsbeurteilung neu sei ☺.

Allerdings hat sie für die Wahrnehmung der Unternehmerpflichten über die Jahre eine immer größere Bedeutung bekommen, weil die Vorgaben den Betrieben immer mehr Spielraum lassen, individuelle Lösungen zu finden, um Mitarbeiter bestmöglich zu schützen.

Wie Gefährdungsbeurteilung 100% rechtssicher auf nur einer (1!) Seite geht, zeigt Ihnen unser [Tool ALGEBRA](#).



Zwei Bildschirme oder einer?

Der klassische Bildschirmarbeitsplatz mit einem 19"-Einzelbildschirm wird zunehmend durch Multibildschirm-Arbeitsplätze ersetzt, deren mögliche gesundheitliche Auswirkungen bisher wenig untersucht sind.

Aus diesem Grund beauftragte die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) mit der Durchführung einer Laborstudie [dargestellt im [IfA-Report 5/2016](#) vom Juli 2016].

Dabei wurde ein klassischer 22"-Einzelbildschirm-Arbeitsplatz mit zwei Varianten eines Doppelbildschirm-Arbeitsplatzes (jeweils 22", Ausrichtung waagrecht-waagrecht bzw. waagrecht-senkrecht) verglichen. Ziel der Untersuchungen war es, Hinweise auf mögliche Gefährdungen zu finden und daraus eventuell notwendige Erweiterungen bestehender Präventionsempfehlungen abzuleiten.

Insgesamt sprechen die in dieser Studie erzielten Leistungen und die Präferenzen der Versuchspersonen für die Verwendung einer Doppelbildschirm-Variante. Die Ergebnisse der messtechnischen Untersuchungen ergaben keine signifikanten Hinweise auf physiologisch limitierend wirkende Faktoren an den untersuchten Bildschirmarbeitsplätzen. *Quelle: IfA*

Das sind wirklich gute Nachrichten, denn wir von der Risolva könnten uns ein Arbeiten mit nur einem Bildschirm überhaupt nicht mehr vorstellen.



Filmportal zu sicherem Arbeiten

Von Unterweisungsanleitungen an verschiedenen Maschinen über die gesetzlichen Pflichten von Unternehmerinnen und Unternehmern bis hin zu Praxistipps speziell für Auszubildende umfasst ein neues [Filmportal der BG Holz und Metall](#) (BGHM) über 70 Videos zu unterschiedlichen Arbeitsschutzthemen. *Quelle: DGUV*

Wenn Sie sich wundern, dass so schnell ein Jahr vergeht, und schon wieder die Jahresunterweisungen anstehen, dann stöbern Sie mal hier. Sie werden sicherlich Material finden, mit dem Sie Ihrer Unterweisung ein Facelift verpassen können.



Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen

Als »neu« kommt auch die [DGUV Information 201-003](#) daher (Stand Oktober 2015). Hier geht's um die Sicherheit bei Arbeiten an elektrischen Anlagen. Es handelt sich dabei um eine Broschüre für die Elektrofachkraft und den elektrotechnisch unterwiesenen Mitarbeiter.

Unter anderem wird behandelt

- Wirkungen des elektrischen Stroms auf den menschlichen Körper und Maßnahmen der Ersten Hilfe beim Stromunfall
- Mitarbeiterqualifikation und Verantwortung
- Organisatorische Voraussetzungen für sicheres Arbeiten
- Arbeiten an elektrischen Anlagen
- Bedienen von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Prüfung elektrischer Betriebsmittel
- persönliche Schutzausrüstung
- Brandbekämpfung
- Werkstatt